



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag der Kirchenleitung an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

1. In § 6 Absatz 2 der Mustergemeindeordnung (Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 500) wird ein neuer Buchstabe e) mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

§ 6 Die Gemeindeversammlung

(1)

(2) „ ... Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:

a) bis d)

e) über bei der Kirchenleitung geltend zu machende Vorbehalte gegen Beschlüsse der Kirchensynode zu beschließen,

...

2. Die Reihenfolge der nachfolgenden Buchstabenaufzählung wird entsprechend angepasst.

Begründung:

1. Dieser Antrag ist Folge der beantragten Änderung von Artikel 25 Absatz 11 der Grundordnung der SELK (Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 100) – Siehe dazu Antrag Nr. 520 an die 14. Kirchensynode 2019.
2. In der Vergangenheit haben mehrfach Kirchenvorstände ohne vorherige Beschlussfassungen durch die Gemeindeversammlungen Vorbehalte gegen Synodalbeschlüsse geltend gemacht.
3. Der zuvor bezeichnete Antrag Nr. 520 zur Änderung der Grundordnung weist auf die Gemeindeversammlung als das Willensbildungsorgan der Gemeinde hin. Dem Kirchenvorstand wird als Aufgabe die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen zugewiesen (vgl. § 9 Absatz 2 lit. a) und g) der Mustergemeindeordnung).
4. Es ist sinnvoll, die beantragte Änderung der Grundordnung auch in der (Muster-)Gemeindeordnung nachzuvollziehen.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 14. März 2019 in Bergen-Bleckmar als Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK verabschiedet (KL 3/19/6.5.).

Hannover, den 20. März 2019

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat